

Urheberrechte GEMA - Bilder 2015

Malte Jörg Uffeln

**Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße
Mag.rer.publ.**

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

www.maltejoerguffeln.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

I.

Basiswissen

zum

Urheberrecht

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

**Vervielfältigungsrecht
(§ 16 UrhG)**

**Verbreitungsrecht
(§ 17 UrhG)**

**Ausstellungsrecht
(§ 18 UrhG)**

Recht der öffentlichen Wiedergabe

**Was ist öffentlich i.S.
des § 15 III UrhG?**

„ Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist “

„ NICHT – ÖFFENTLICHKEIT“ ???

Nicht öffentlich ?

*** Kreis nach außen individuell
abgegrenzt**

*** durch persönliche Beziehungen
untereinander oder zum Veranstalter**

**(= familiäre, freundschaftliche Beziehungen
oder sonstige Beziehungen mit starkem
Verbundenheitsgefühl**

BGH GRUR 1984,735 - Vollzugsanstalten)

**Das Urheberrecht ist
vererblich
(§ 28 UrhG)**

**Die Ausübung des Urheberrechts
kann einem Testamentsvollstrecker
übertragen werden**

Erlöschen des Urheberrechts

**70 Jahre nach dem
Tod des Urhebers
(§ 64 UrhG)**

**Rechte des Urhebers bei
Rechtsverletzungen
(§ 97 UrhG)**

Beseitigung der Beeinträchtigung

**Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

**Schadenersatz
(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

Abmahnung vor Klage (§ 97 a UrhG)

Kappung der Anwaltskosten (§ 97 a II UrhG)

€ 100,00

**einfach gelagerter Fall
unerhebliche Rechtsverletzung**

II.

GEMA

www.gema.de

Grundstruktur

*** GEMA = Verein**

*** organisiert nach Berufs- und Statusgruppen
(angeschlossene, ausserordentliche, ordentliche
Mitglieder)**

*** Erträge (2012 913,6 Mio €) gehen nach Abzug der
Aufwendungen (2012 129,1 Mio €) an Rechteinhaber
(ca. 40 % Mitglieder, 60 % an andere Berechtigte)**

*** 2010 Durchschnitt 58.000 € je ordentliches Mitglied**

**„ Die Binnenverteilung innerhalb der
Statusgruppen ist vertraulich“**

Macht die GEMA Gewinn ?

„Nach Abzug der Verwaltungskosten schüttet die GEMA alle Einnahmen an die in (64.000 - und ausländischen (2.000.000) Urheber aus, deren Rechte genutzt wurden. Die GEMA selbst macht dabei keinerlei Gewinn “

(Geschäftsbericht unter www.gema.de)

§ 13 b UrhWG

Pflichten des Veranstalters

- (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.**
- (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.**
- (3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.**

**Infos und Lizenzierung
über
GEMA-Lizenzshop**

<https://online.gema.de/lipo/portal>

INFO/LINK:

**GEMA-Tarifrechner
unter**

**[http://www.dehoga-
bundesverband.de/gema-2013/](http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/)**

Tarifstruktur

Die neuen Tarife verlaufen linear je 100qm Raumgröße und je Euro Eintrittsgeld:

Bis 100qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 22,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 44,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 66,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 88,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 110,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 22,00 Euro mehr

Bis 100qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 60,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 90,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 120,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 150,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 30,00 Euro mehr

Bis 100qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 10,00 Euro

Bis 200qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 20,00 Euro

Bis 300qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 400qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 40,00 Euro

Bis 500qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 50,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 10,00 Euro mehr

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 Euro Einführungsnachlässe.

Kontrollzuschlag

Amtsgericht Frankfurt am Main

Datum:

24.02.1998

AZ:

32 C 3108 / 97 - 40

Nach § 97 Abs. I, S. I UrhG ist der- Beklagte verpflichtet, der Klägerin Schadenersatz in Höhe der geltend gemachten Klagehauptforderung zu leisten. Es ist davon auszugehen, daß bei der Veranstaltung vom 14.6.1996 ausschließlich Musikwerke dargeboten wurden, bezüglich derer die Klägerin die Urheberrechte wahrnimmt.

Insoweit spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Klägerin als einzige Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland die Rechtswahrnehmung übertragen wurde (vgl. zuletzt BGH NJW 1986, 1247 und 1249).

Das Verhalten des Beklagten war für diese Rechtsverletzung ursächlich, weil es gerade ihm als Organisator und Geschäftsführer der Veranstalterin oblegen hätte, für die vorherige Einräumung der Nutzungsrechte zu sorgen. Der Beklagte hat insoweit auch schuldhaft gehandelt. Ihm ist jedenfalls Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB vorzuwerfen.

Wer sich in einer bestimmten Geschäftsbranche betätigt, muß sich daher vorab die erforderlichen Kenntnisse verschaffen. Er kann den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht dadurch ausräumen, daß er sich auf fehlende Fachkenntnisse beruft. Nach allem ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.

GEMA aktuell
(www.gema.de)
Einzelfälle

Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne

08.11.2010 | Pressemitteilung, Tarife & Formulare

Traditionelles Liedgut wie St. Martins- oder auch Weihnachtslieder sind in der Regel urheberrechtlich nicht mehr geschützt. Das heißt für Veranstaltungen rund um Laternenzüge oder Weihnachtsfeiern, dass in diesen Fällen keine Lizenzen für die öffentliche Aufführung der Lieder erworben werden müssen. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Komponisten, Textdichter oder Bearbeiter.

(www.gema.de)

Straßenfeste

BGH Urteil vom 27.10.2011 (AZ: I/ ZR 125/10)

GEMA kann Vergütungen für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf. Bei solchen Veranstaltungen sei es typisch, dass die Musik die gesamte Veranstaltung präge und die Gäste die Bühnenstandorte wechseln können.

LINK :<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2011&nr=57985&Blank=1>

Musiktherapeuten – keine GEMA- Pflicht

**„Somit fehlt es bereits an der für eine
"öffentliche" Musikwiedergabe im Sinne des
§ 15 UrhG erforderlichen "Mehrzahl von
Mitgliedern der Öffentlichkeit", für die die
Wiedergabe bestimmt ist. Somit besteht auch
keine Vergütungspflicht hinsichtlich
urheberrechtlicher Tantiemen.“**

**LINK:[http://www.konzert-der-
stille.de/home/blog/Artikel/unterliegen-musikthe.html?
no_cache=1](http://www.konzert-der-stille.de/home/blog/Artikel/unterliegen-musikthe.html?no_cache=1)**

Hintergrundmusik bei Ärzten etc.

Grundsätzlich **JA**, aber **NEIN**,

die Musikwiedergabe ausschließlich im Behandlungsbereich (zu dem der GEMA - Kontrolleur im allgemeinen ohnehin keinen Zugang haben wird),

- den ausschließlich dem Zahnarzt und seinen Mitarbeitern zugänglichen Bereichen,
- oder wenn in einem kleinen, räumlich vom Wartezimmer und den übrigen Praxisbereichen eindeutig abgegrenzten Rezeptionsbereich die Musikwiedergabe offenkundig für die Mitarbeiter an der Rezeption bestimmt stattfindet. (so auch Amtsgericht Saarbrücken mit Urteil vom 27.11.2002, Az.: 3C723/02)

Liedvorträge im Kindergarten(GEMA)/ Weihnachtsfeier

Für die klassischen Weihnachtslieder dürfte die GEMA- Pflicht wie für die klassischen Opern usw. eigentlich nie bestanden haben. Bei neueren Stücken kann GEMA anfallen, auch wenn die Kinder selber singen

Hochzeit im Freien

Bei einer Hochzeit mit 80 Beteiligten - bestehend aus der Verwandtschaft und dem weiteren Freundeskreis -, d.h. bei welcher sich einige nicht kennen, ist ggf. Öffentlichkeit gegeben. Insofern besteht GEMA-Pflicht. So entschied das Amtsgericht München (Az.: 161 C 28978/00), dass eine Hochzeit mit Live-Band nur dann nicht öffentlich ist, wenn nachgewiesen werden kann, dass ausnahmslos alle Hochzeitsgäste eine „persönliche Beziehung“ zu Bräutigam oder Braut hatten und „genau abzugrenzen“ sind. Wichtig hierbei ist, dass die Gästeliste auf Verwandte und Freunde eingeschränkt ist.

III.

Bilder

**(Fotos im Verein – ein
heisses Eisen!)**

Die Dimension des Themas:

1. Jede Minute werden ca. 3000 neue
Bilder ins Internet hochgeladen!!!
2. In Deutschland gibt es zum 1.1.2013
160.800 Rechtsanwälte

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Konkretisierung

**1. Individuelle Erkennbarkeit:
Stets Einwilligung erforderlich!**

2. „Menschenmenge“ als Beiwerk
(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):
Keine Zustimmung

3. „Panoramafreiheit“:
**Öffentlich sehbare Gebäude, Kunstwerke,
Sehenswürdigkeiten**
(Fall Google Streetview!)
Keine Zustimmung

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

1. „Vorher“, vor dem Shot

2. Gegenstand der Einwilligung

2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)

2.2. „Art“ des Bildes

**2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten
Veröffentlichung (Medium ? , einmalig,
mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 3. Realakt (§ 242 BGB)

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

**„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“**

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

**Vielen
Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Ihr**

**Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de
buergermeister@steinau.de**